

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **12**

Ausgabetag **27.03.2015**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## STADT AHLEN

- |    |          |   |           |
|----|----------|---|-----------|
| 87 | 20.03.15 | a) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg<br>-Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit- | 205 – 206 |
| 88 | 20.03.15 | b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg“<br>-Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit-  | 207 – 208 |

## SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

- |    |          |                           |     |
|----|----------|---------------------------|-----|
| 89 | 25.03.15 | Aufgebot eines Sparbuches | 209 |
|----|----------|---------------------------|-----|

## JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-RAESTRUP

- |    |          |  |     |
|----|----------|--|-----|
| 90 | 16.03.15 | Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 16.03.2015 | 210 |
|----|----------|--|-----|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)

Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

### **JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-WESTBEVERN**

- |    |          |  |     |
|----|----------|--|-----|
| 91 | 16.03.15 | Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05.03.2015 | 211 |
|----|----------|--|-----|

### **JAGDGENOSSENSCHAFT OSTBEVERN IV**

- |    |          |  |     |
|----|----------|--|-----|
| 92 | 25.03.15 | Bekanntmachung der Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 09.04.2015 | 212 |
|----|----------|--|-----|

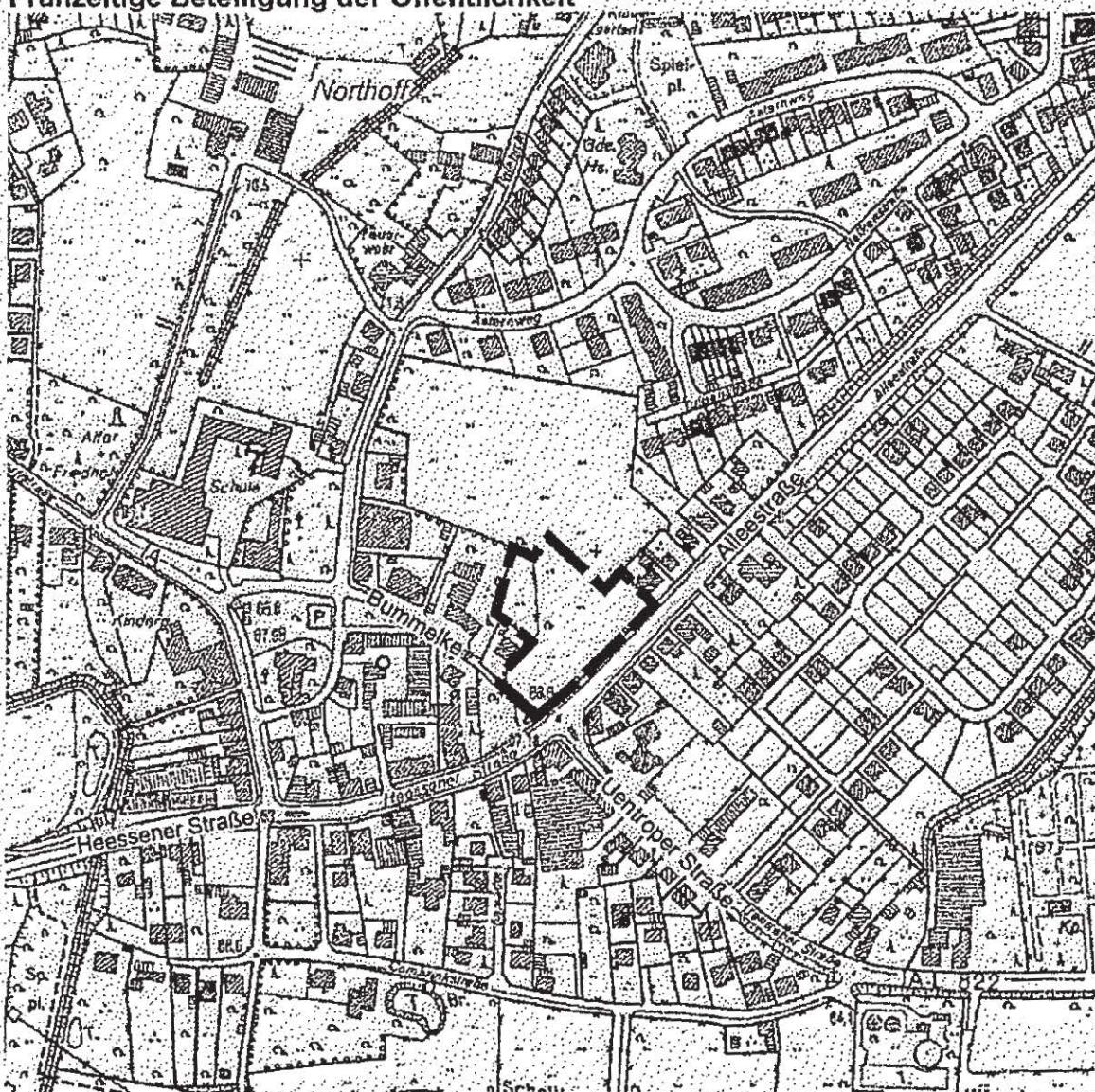
### **KREIS WARENDORF**

- |    |          |  |           |
|----|----------|--|-----------|
| 93 | 18.03.15 | a) Zwei Bekanntmachungen gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 213       |
| 94 | 19.03.15 | b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs-Entscheidungen                                   | 214 – 215 |

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 17.03.2015 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg in Form eines 14-tägigen Aushangs sowie einer Bürgerversammlung beschlossen.

Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 114 die Flurstücke 325 tlw. und 728 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten: Beginnend an der Straße Bummelke am westlichen Punkt des Flurstücks 325; von dort dieses Flurstück in Richtung Nordosten, Nordwesten und Norden bis zum nordöstlichen Grenzpunkt mit dem westlich angrenzenden Flurstück 593 umfahrend.

- Im Nordosten: Vom vorgenannten Punkt 11 m entlang der nördöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 und von dort im Winkel von ca. 108° rd. 25 m geradlinig Richtung Nordosten in das Flurstück 728 führend. Anschließend orthogonal auf einer Länge von rd. 54 m Richtung Südosten und erneut rechtwinklig ca. 12 m bis zum Schnittpunkt mit dem östlich angrenzenden Flurstück 44 führend. Anschließend erneut orthogonal entlang der nördöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 Richtung Südosten bis zur nordwestlichen Flurstücksgrenze der Alleestraße (B 61) folgend.
- Im Südosten: Vom letztgenannten Punkt entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 bis zur nördlichen Grenze des geplanten Kreisverkehrs führend. Selen nördlichen Ast bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Bummelke umfahrend.
- Im Südwesten: Von diesem Punkt die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 bis zum Ausgangspunkt führend.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Nr. 45 geplante Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel“ setzt eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel“ zur langfristigen Sicherung des Nahversorgungszentrums für den Ortsteil Dolberg voraus.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung am

**Montag, 13.04.2015, 18.00 Uhr,  
im Ausschussraum der Mehrzweckhalle Dolberg,  
Lambertistr. 6, 59229 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle Interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

**07.04.2015 bis einschließlich 21.04.2015**

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) / Bauen / Stadtplanung / Flächennutzungsplan eingesesehen werden.

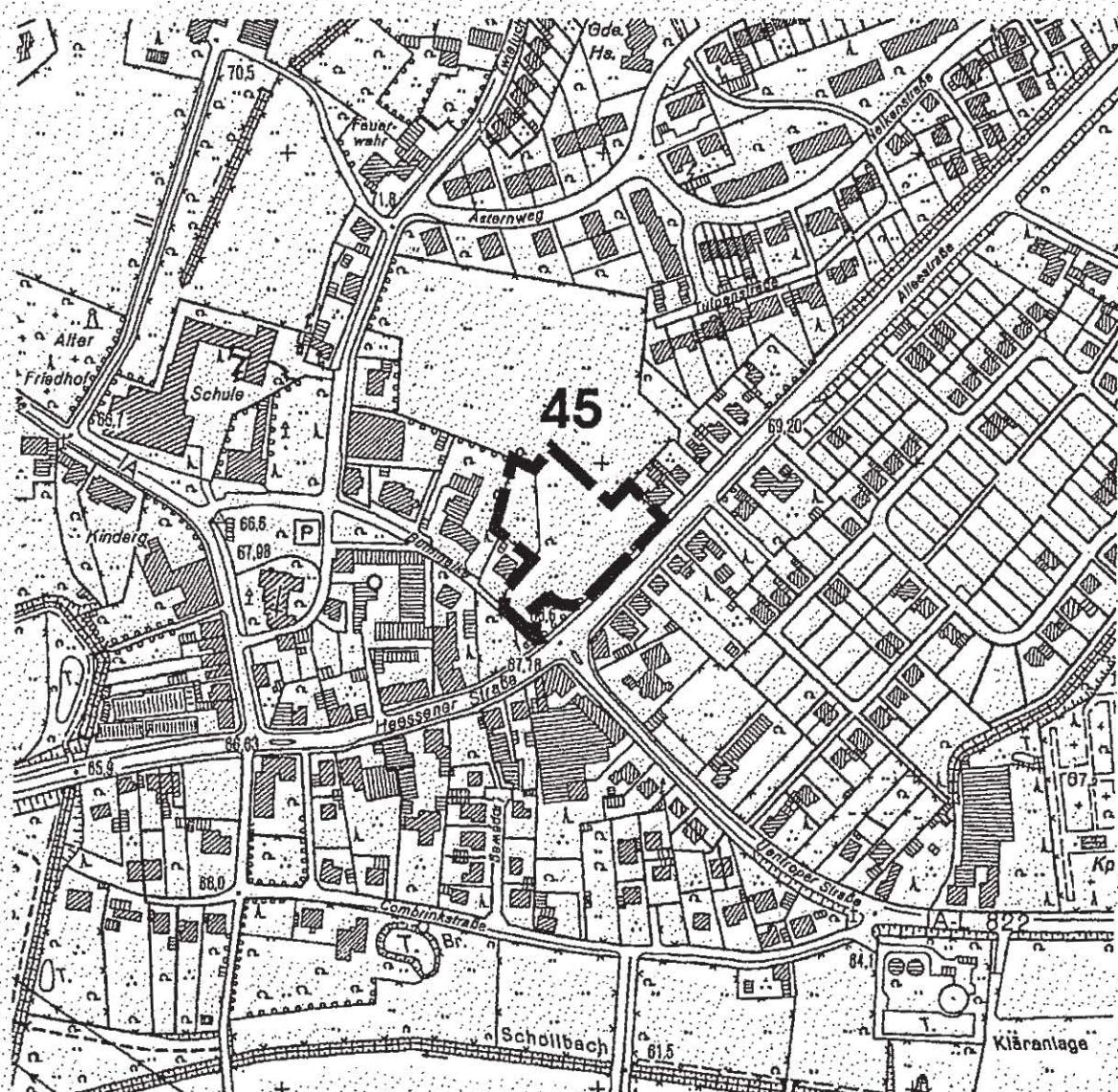
59227 Ahlen, 20.03.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Andreas Meltz  
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

## **Bekanntmachung der Stadt Ahlen**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 "Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg"**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 17.03.2015 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg" in Form eines 14-tägigen Aushangs sowie einer Bürgerbeteiligung beschlossen.

Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 "Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg" umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 114 die Flurstücke 325 tlw. und 728 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten: Beginnend an der Straße Bummelke am westlichen Punkt des Flurstücks 325; von dort dieses Flurstück in Richtung Nordosten, Nordwesten und Norden bis zum nordöstlichen Grenzpunkt mit dem westlich angrenzenden Flurstück 593 umfahrend.

- Im Nordosten: Vom vorgenannten Punkt 11 m entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 325 und von dort im Winkel von ca. 108° rd. 25 m geradlinig Richtung Nordosten in das Flurstück 728 führend. Anschließend orthogonal auf einer Länge von rd. 54 m Richtung Südosten und erneut rechtwinklig ca. 12 m bis zum Schnittpunkt mit dem östlich angrenzenden Flurstück 44 führend. Anschließend erneut orthogonal entlang der nordöstlichen Flurstücksgröße des Flurstücks 325 Richtung Südosten bis zur nordwestlichen Flurstücksgröße der Alleestraße (B 61) folgend.
- Im Südosten: Vom letztgenannten Punkt entlang der südöstlichen Flurstücksgröße des Flurstücks 325 bis zur nördlichen Grenze des geplanten Kreisverkehrs führend. Seinen nördlichen Ast bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Bummelke umfahrend.
- Im Südwesten: Von diesem Punkt die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Flurstücksgröße des Flurstücks 325 bis zum Ausgangspunkt führend.

Die geplante Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel" soll zur langfristigen Sicherung der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs für den Ortsteil Dolberg beitragen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung am

**Montag, 13.04.2015, 18.00 Uhr,  
im Ausschusssaum der Mehrzweckhalle Dolberg,  
Lambertstr. 6, 59229 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeptionen vom

**07.04.2015 bis einschließlich 21.04.2015**

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) / Bauen / Stadtplanung / Bebauungspläne eingesehen werden.

59227 Ahlen, 20.03.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Andreas Mentz  
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

**Nr. 301972253**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 25.03.2015  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

## Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Raestrup hat am 16. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung - Jagdjahr 2015 - der einzelnen Jagdreviere ist nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der an den jeweiligen Jagdrevieren der Jagdgenossenschaft beteiligten Grundflächen an die Jagdgenossen auszuzahlen.

„Jeder Jagdgenosse erhält somit für seine in einem Jagdrevier liegenden Grundflächen den Reinertrag aus diesem Jagdrevier“.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BJG öffentlich bekanntgemacht.

Widersprüche gegen diesen Beschluss sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt des Kreises Warendorf beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes, Martin Hanhart, Bester Feld 16, 48291 Telgte, einzulegen.

Telgte, den 16 März 2015



Hanhart  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Westbevern hat am 05. März 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung - Jagdjahr 2015 - der einzelnen Jagdreviere ist nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der an den jeweiligen Jagdrevieren der Jagdgenossenschaft beteiligten Grundflächen an die Jagdgenossen auszuzahlen.

„Jeder Jagdgenosse erhält somit für seine in einem Jagdrevier liegenden Grundflächen den Reinertrag aus diesem Jagdrevier.“

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BfG öffentlich bekanntgemacht.

Widersprüche gegen diesen Beschluss sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt des Kreises Warendorf beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes, Josef Markfort-Wiegert, Sickerhook 8, 48291 Telgte, einzulegen.

Telgte, den 05. März 2015

  
Markfort-Wiegert  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## **Jagdgenossenschaft Ostbevern IV**

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

25.03.2015

### **Bekanntmachung**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Ostbevern IV**  
am

**Donnerstag, den 09.04.2015, um 19.30 Uhr**  
in der Gastwirtschaft Nuyken, Hauptstraße 35 in Ostbevern.

#### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Jahresrechnung 2011 bis 2014 mit Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Veränderung der Grenzen des Reviers
4. Verpachtung des Reviers
5. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Schriftführer und Kassenführer
6. Festsetzung des Haushaltsplanes 2015 bis 2018
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Nutzung der Jagd
8. Wahl oder Wiederwahl
  - a) Vorstand und Stellvertreter
  - b) Schriftführer und Kassenführer
  - c) Rechnungsprüfer und Stellvertreter
9. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Wilhelm Harbert  
Jagdvorsteher Bezirk IV

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40068/2015-13

48231 Warendorf, den 18.03.2015

Die Firma Schulze Niehues KG, Flintrup 3, 48231 Warendorf, hat am 15. Januar 2014 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-82 E2 (Nennleistung 2.300 kW; Nabenhöhe 98,38 m; Rotordurchmesser 82,00 m; Gesamthöhe 139,38 m) auf dem Grundstück in der Stadt 48231 Warendorf, Gemarkung Freckenhorst, Flur 29, Flurstück 33 vorgelegt.

Die wesentliche Änderung umfasst die Montage von zusätzlichen Hinterkantenkammprofilen (TES = Trailing Edge Serrations) an den jeweiligen drei Rotorblättern der Windenergieanlage und die Erhöhung der leistungsreduzierten elektrischen Leistung von 1.000 kW auf 1.600 kW in der Nachtzeit (Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a, Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf

Im Auftrag

gez. Rüdiger Eickmeier

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-40001/2014-13

48231 Warendorf, den 24.03.2015

Herr Ludwig Schulze Bövingloh, Mestrup 3 in 48231 Warendorf, hat am 31.03.2014 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Hoetmar, Flur 14, Flurstück 50, vorgelegt. Neben der Errichtung eines weiteren BHKW, einer Fackelanlage, einer Gerätehalle, eines Gärrestlagers und einer Brückenwaage, ist die Änderung der Inputstoffe, der Fahrsiloanlage und des Fermenters geplant. Weiterhin wird die Leistungserhöhung eines vorhandenen BHKW, die Nutzungsänderung eines Behälters zum Gärrestspeicher und die Nachrüstung mit fester Abdeckung sowie der Anbau an ein BHKW Gebäude beantragt. Die Anlage soll zukünftig mit einer Leistung von 1.006 kW Feuerungswärmeleistung und einer Rohgaskapazität von 1,7 Mio Nm<sup>3</sup>/a betrieben werden können.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Reckermann